

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Überarbeitet am:
 19.11.2019
 Ralmont GmbH

 Version (Überarbeitung):
 4.0.0 (3.0.0)
 92361 Berngau

 Druckdatum:
 19.11.2019
 Seite 1 von 7

RALMO-Flüssigabdichtung ÖKO 1K

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

RALMO-Flüssigabdichtung ÖKO 1K

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Relevante identifizierte Verwendungen

empfohlene Verwendung: Oberflächenschutz / Zubehör

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Ralmont GmbH

Pavelsbacher Straße 17

92361 Berngau

Ansprechpartner für Informationen: info@ralmont.de

1.4 Notrufnummer

Giftzentrale Bonn, 24 Stunden täglich, Tel. +49(0) 228-19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Produkt hydrolisiert unter Bildung von Methanol (CAS 67-56-1)

2.4 Zusätzliche Hinweise

Nur für gewerbliche Anwender.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Beschreibung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen

Gefährliche Inhaltsstoffe

TRIMETHOXYVINYLSILAN; EG-Nr.: 220-449-8; CAS-Nr.: 2768-02-7

Gewichtsanteil: $\geq 3 - < 5\%$

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 ENTAROMATISIERTES KOHLENWASSERSTOFFGEMISCH; EG-Nr.: 920-107-4

Gewichtsanteil: \geq 1 - < 3 % Einstufung 1272/2008 [CLP]: Asp. Tox. 1; H304

3.3 Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Überarbeitet am:
 19.11.2019
 Ralmont GmbH

 Version (Überarbeitung):
 4.0.0 (3.0.0)
 92361 Berngau

 Druckdatum:
 19.11.2019
 Seite 2 von 7

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Bei Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt

Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Verschlucken

Sofort ärztlichen Rat einholen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO2) Löschpulver alkoholbeständiger Schaum Wassernebel

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl Wassersprühstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

5.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Überarbeitet am:
 19.11.2019
 Ralmont GmbH

 Version (Überarbeitung):
 4.0.0 (3.0.0)
 92361 Berngau

 Druckdatum:
 19.11.2019
 Seite 3 von 7

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Für Reinigung

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen beachten. Ausreichende Belüftung sicherstellen.

Brandschutzmaßnahmen

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter vor Beschädigung schützen. Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 10

Fernhalten von

Nahrungsmittel, Getränke und Futtermittel fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

Branchenlösungen

Giscode: RS10, Verlegewerkstoffe, methoxysilanhaltig

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D) Grenzwerttyp (Herkunftsland): errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert: nicht relevant

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille empfehlenswert.

Hautschutz

Handschutz

Schutzhandschuhe verwenden. Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen. Geeignetes Material: PVC (Polyvinylchlorid) NBR (Nitrilkautschuk) Butylkautschuk

Körperschutz

angemessene Arbeitskleidung

Atemschutz

Bei guter Raumbelüftung oder im Außenbereich keine Maßnahmen erforderlich.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Überarbeitet am:
 19.11.2019
 Ralmont GmbH

 Version (Überarbeitung):
 4.0.0 (3.0.0)
 92361 Berngau

 Druckdatum:
 19.11.2019
 Seite 4 von 7

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: siehe Produktbeschreibung

Geruch

charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Siedebeginn und Siedebereich: 1013 hPa > 35 °C Flammpunkt: > 90 °C > 90 °C > 1000 hPa Dichte: 20 °C ca. 1,3 g/m³

Viskosität: 23 °C 9000- 13000 mPa.s Maximaler VOC-Gehalt (EG): 0,6 Gew-% Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz): 0,6 Gew-%

VOC-Wert: 8,1 g/l (Din ISO 11890

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit. Härtet unter Einfluss von Luftfeuchtigkeit aus.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7). Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Wirkungen Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 (TRIMETHOXYVINYLSILAN; CAS-Nr.: 2768-02-7)

Expositionsweg: Oral Spezies: Ratte

Wirkdosis: 7120 - 7236 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 (TRIMETHOXYVINYLSILAN; CAS-Nr.: 2768-02-7)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 3200 mg/kg



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Überarbeitet am:
 19.11.2019
 Ralmont GmbH

 Version (Überarbeitung):
 4.0.0 (3.0.0)
 92361 Berngau

 Druckdatum:
 19.11.2019
 Seite 5 von 7

Akute inhalative Toxizität

Parameter: LC50 (TRIMETHOXYVINYLSILAN; CAS-Nr.: 2768-02-7)

Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 16,8 mg/l
Expositionsdauer: 4 h

Reizung und Ätzwirkung

Primäre Reizwirkung an der Haut

Keine Reizwirkung bekannt.

Reizung der Augen

kann bei direkten Kontakt Reizwirkung auf die Augen ausüben

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt oder zu erwarten

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Es liegen keine Informationen vor.

11.2 Zusätzliche Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch verfügbar. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Parameter: EC50 (TRIMETHOXYVINYLSILAN; CAS-Nr.: 2768-02-7)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Wirkdosis: > 100 mg/l Expositionsdauer: 48 h

Verhalten in Kläranlagen

Parameter: EC50 (TRIMETHOXYVINYLSILAN; CAS-Nr.: 2768-02-7)

Inokulum: Verhalten in Kläranlagen

Wirkdosis: > 6,6 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Parameter: Biologischer Abbau (TRIMETHOXYVINYLSILAN; CAS-Nr.: 2768-02-7)

Inokulum: Halbwertszeit

Abbaurate: 0,2 h

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Keine



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Überarbeitet am:
 19.11.2019
 Ralmont GmbH

 Version (Überarbeitung):
 4.0.0 (3.0.0)
 92361 Berngau

 Druckdatum:
 19.11.2019
 Seite 6 von 7

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Kontaminierte Verpackungen sind restzuentleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden. Ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. Produkt kann nach Aushärtung zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

EAK-Nr. 080111 Farb-und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6-8.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften

für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I): < 5 %

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Einstufung gemäß AwSV - Klasse: 1 (Schwach wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

Österreich

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF

VbF-Klasse: NU

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Überarbeitet am:
 19.11.2019
 Ralmont GmbH

 Version (Überarbeitung):
 4.0.0 (3.0.0)
 92361 Berngau

 Druckdatum:
 19.11.2019
 Seite 7 von 7

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Keine

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es liegen keine Informationen vor.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Relevante H-Sätze: Dieser H-Sätz/Sätze gilt/gelten für den/die Inhaltsstoffe und gibt/geben nicht unbedingt die Einstufung der Zubereitung an

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. (Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)